

Regelungsbedarfe zu Sicherheit, Dokumentation und Transparenz im Standortauswahlverfahren

Dr. Ingo Böttcher
Referat S III 2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit



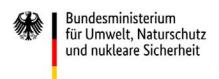
Inhalt

- Allgemeine Grundlagen
- Verordnungsermächtigungen im StandAG
 - § 26 Sicherheitsanforderungen
 - § 27 Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen
 - § 38 Dokumentation, Verordnungsermächtigung
- Geologiedatengesetz



Allg. Grundlagen

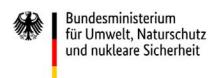
- Vorgaben aus dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle - StandAG
- Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe beim Deutschen Bundestag



VO nach § 26 StandAG

§ 26 Absatz 3 StandAG – Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung

- Das bei der Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle zu erreichende Schutzniveau wird festgelegt
- Sicherheitsanforderungen sind Grundlage für die Bewertung des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle an einem Standort



VO nach § 26 StandAG

- Basis sind die Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle – BMU 2010
- Vorgabe der Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein
- Für Kristallingestein auch Möglichkeit eines Endlagerkonzeptes, das wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht



VO nach § 26 StandAG

Anforderungen u.a. an

- Sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle
- Auslegung des Endlagers
- Rückholbarkeit / Möglichkeit einer Bergung
- Betriebssicherheit
- Sicherheitsnachweis
- Geologische Barriere/ technische und geotechnische Barrieren
- Nachweis der Geringfügigkeit
- Sicherheitsmanagement



VO nach § 27 StandAG

§ 27 Absatz 6 StandAG – Verordnungsermächtigung für Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen

- Basis sind die Sicherheitsanforderungen nach § 26 StandAG
- Bewertung des Endlagersystems in seiner Gesamtheit nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- Eine Grundlage für die Entscheidung, ob ein Standort im Verfahren verbleibt.



Phase 1

§ >

Phase 2

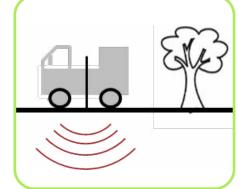
§>

Phase 3

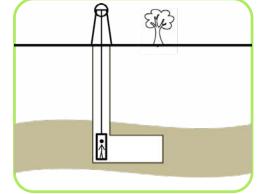












Zwischenbericht Teilgebiete

Repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

Auswahl von Standortregionen für Phase 2 Erkundung der Standortregionen von über Tage

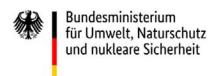
Weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

Auswahl von Standorten für Phase 3

Erkundung der Standorte von unter Tage

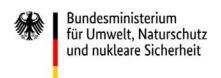
Umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

> Auswahl des Endlagerstandortes



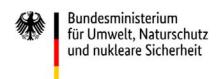
VO nach § 27 StandAG

- Bewertung in den einzelnen Phasen des Standortauswahlverfahrens, inwieweit der sichere Einschluss am jeweiligen Standort erwartet werden kann.
- Zunehmender Detailierungsgrad im Verfahren:
 - Repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen
 - Weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen
 - Umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen



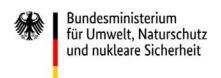
VO nach §§ 26, 27 StandAG

- Verordnungen müssen bis spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorliegen
 - Veröffentlichung Zwischenbericht Teilgebiete nach §13 Absatz 2 StandAG
 - Derzeitige Planungen der BGE gehen von einer Veröffentlichung des Berichts Mitte 2020 aus.
- Überprüfung der Verordnungen alle 10 Jahre, ggf.
 Anpassung an Stand von Wissenschaft und Technik



VO nach §§ 26, 27 StandAG

- Erarbeitung der Verordnungen durch das BMU
 - Fachliche Unterstützung durch Mitglieder der Entsorgungskommission bzw. des Ausschusses Endlagerung und durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
- Einbeziehung der Bundesländer und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in einem Arbeitskreis des Fachausschusses Ver- und Entsorgung (FA VE) des Länderausschusses Atomkernenergie



VO nach §§ 26, 27 StandAG

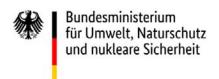
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum
 Verordnungsentwurf ist ab April 2019 vorgesehen.
- Geplante Fertigstellung der Verordnungsentwürfe im ersten Halbjahr 2019.



§ 38 StandAG

§ 38 Absatz 1 StandAG

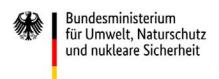
Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist die zuständige Behörde zur langfristigen Speicherung der Daten und Dokumente, die für die End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können.



VO nach § 38 StandAG

§ 38 Absatz 2 sieht die Ermächtigung zum Erlass einer **Dokumentationsverordnung** durch BMU vor.

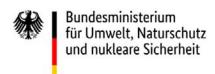
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist maßgeblich an der Erstellung beteiligt.
- Es ist vorgesehen, einen Entwurf der Verordnung im ersten Halbjahr 2019 fertigzustellen.



VO nach § 38 StandAG

<u>Ziele</u>

- Zukünftigen Generationen sollen in der Lage sein, die Daten und Dokumente zu lesen, den Grund der Dokumentation und den materiellen Inhalt zu verstehen um damit eine Basis zu haben, auf der sie verantwortbare Entscheidungen zu den Endlagern treffen können.
- Die zu schaffenden Regelungen müssen gewährleisten, dass in der Zukunft genügend Spielräume vorhanden sind, um den sich verändernden Randbedingungen Rechnung tragen zu können.



VO nach § 38 StandAG

Mögliche Regelungsinhalte sind Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem

- Inhalt
- Verwendungszweck
- Umfang
- Übermittlung
- Speicherung
- Nutzung



GeoIDG

Geologiedatengesetz - GeolDG (vormals Geowissenschaftsdatengesetz)

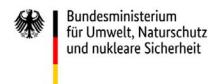
- Erarbeitung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Umfassende Regelung zur Verfügbarkeit geologischer Daten für öffentliche Aufgaben des Bundes oder der Länder sowie zur öffentlichen Verfügbarkeit dieser geologischer Daten.
- Derzeitige Planungen gehen von der Vorlage eines Referentenentwurfs Anfang kommenden Jahres aus.



GeoIDG

GeolDG und das Standortauswahlverfahren

- § 12 Absatz 3 StandAG regelt die Erlangung der Daten für das Standortauswahlverfahren
- Das GeolDG soll den Vollzug bei der Veröffentlichung von Untergrunddaten erleichtern.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die öffentliche Zugänglichkeit geologischer Daten, um die vom StandAG vorgesehene Transparenz zu ermöglichen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit